

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichem Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Inventionspreis

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 36.

Ausgegeben Gumbinnen, den 9. September.

1911

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 690 Der in der anliegenden Drucksache dargestellte, von der Firma Nordische Acetylenindustrie Fischer u. Foss in Altona-Ottensen unter der Bezeichnung „Supremus I“ hergestellte Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (S M Bl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (S M Bl. S. 283.) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzugnis Nr. 15 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke mit einer auf die beiden Carbidbehälter gleichmäßig zu verteilenden Gesamtfüllung bis zu 4 kg Carbid der Körnung 1 bis 2 mm.

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung und Beschreibung oder Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen die vorgenannten Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins zu Altona erkennen läßt, und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, der nutzbare Inhalt des Gasbehälters (80 Liter) die höchste Stundenleistung (2400 Liter) und die Typennummer „Jq“ vermerkt sind. Im übrigen verweise ich hinsichtlich der Wasservorlage auf meine Erlasse vom 23. Dezember 1910 (S M Bl. 1911 S. 4) und vom 13. April 1911 (S M Bl. S. 131), hinsichtlich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf meinen Erlaß vom 14. April 1911 (S M Bl. S. 131).

Ich erlaube, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig allgemein zu erteilende Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 (insoweit die vorstehend unter 2) erwähnte Entbindung von der wiederholten Anzeige in Frage kommt, und des § 2 (insoweit die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind) a. a. O. hinzuweisen.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind außerdem Abdrücke dieses Erlasses ausschließlich der Anlage beigelegt. Zeichnung und Beschreibung des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9. den 20. Mai 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nr. 691. Der in den anliegenden Druckfachen dargestellte, von der Firma Chr. Gg. Weber in Weidenau-

Sieg, unter der Bezeichnung „Perfektus“ in den Größen 1, 2, 3 hergestellte Acetylenapparate ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (S M Bl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (S M Bl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschl. der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzugnis Nr. 21 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei Verwendung eines Carbids von nicht mehr als 50 mm Körnung.

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Vereins zur Überwachung von Dampfesseln in den Industriebezirken der Lemie, Sieg und Dill in Siegen erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

„Perfektus“, Größe	1	2	3
Carbidfüllung in kg	2 × 1/2	2 × 1	2 × 2
Höchste Stundenleistung in Litern	650	1300	2600
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	180	415	700
Typennummer	J ₁₂	J ₁₂	J ₁₂

Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Firma:

Bezüglich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S M Bl. 1911 S. 4), bezüglich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (S M Bl. S. 131).

Ich erlaube, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig allgemein zu erteilende Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 a. a. O. hinzuweisen.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind außerdem Abdrücke dieses Erlasses ohne Anlagen beigelegt. Zeichnung und Bedienungsvorschrift des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin, den 27. Juni 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.